

Niederlegung eines Amtes

Beitrag von „Stan“ vom 25. März 2021 11:47

[Zitat von PeterKa](#)

Aus §69 Schulgesetz:

"(2) Der Lehrerrat berät die Schulleiterin oder den Schulleiter in Angelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß [§ 58](#) und vermittelt auf Wunsch in deren dienstlichen Angelegenheiten. **Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verpflichtet, den Lehrerrat in allen Angelegenheiten der in Satz 1 genannten Personen zeitnah und umfassend zu unterrichten und anzuhören.**"

Dann müsste der Lehrrat ja über jede Krankmeldung aller Kolleginnen und Kollegen informiert werden und in jede Personalakte Einsicht haben!

Einfach mal weiterlesen:

§ 69 Schulgesetz

(4) **Für die Beteiligung des Lehrerrats an den Entscheidungen der Schulleiterin oder des Schulleiters** gemäß Absatz 3 gelten §§ 62 bis 77 des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend.

Da sind die Kompetenzen dann wieder arg zusammengestaucht.